

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

Firma
Straße
PLZ Ort

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayen.de

Auskunfterteilt:

Klaus Künzer
Zentralbereich 1.1 - Verwaltungssteuerung,
Büroleitung
Klaus.Kuenzer@mayen.de

Zimmer:

Telefon: 0 26 51 / 88-1500
Datum:

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

1.1.-11-15-17

27.05.2022

Leistungsbeschreibung für das Fahrradleasing bei der Stadtverwaltung Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der steuerlichen Gleichstellung von Diensträdern und Dienstwägen im Jahr 2012 hat sich ein neuer Markt im Bereich Dienstradleasing entwickelt. Es sind Dienstleister entstanden, die für Unternehmen das gesamte Management des Dienstradleasings übernehmen und die erforderliche Infrastruktur von Versicherung und Leasinggebern schaffen und koordinieren, damit die Unternehmen ihren Mitarbeitern zu günstigen Bedingungen Diensträder zur Verfügung stellen können.

Die Stadtverwaltung Mayen strebt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Nutzung eines Dienstrad-Leasings an. Leasingnehmer wird die Stadtverwaltung Mayen sein. Sie schließt mit den Mitarbeitern entsprechende Überlassungs- und Nutzungsverträge ab. Das Angebot soll für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Mayen gelten, die in einem aktiven und unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

Als Auftraggeber legen wir Wert auf ein kreisweites Händlernetz in das auch Online-Händler eingebunden werden können und umfassende Serviceleistungen. Mit dem Dienstradleasing möchte wir ein neues Angebot für unsere Mitarbeiter schaffen sowie einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gesundheit und der Motivation unserer Mitarbeiter/innen leisten und zudem die Arbeitgeberattraktivität steigern.

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: **durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr**

Einwohnermeldeamt: **Do.: durchgehend 08:30 – 18:00 Uhr**

Standesamt: Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr

Die gewünschten Leistungen sind im Einzelnen nachfolgend beschrieben:

ÜBERSICHT LEISTUNGSBEZIEHUNGEN

Im Rahmen einer Dienstradüberlassung stellt der *Auftraggeber* seinen bestellberechtigten Mitarbeitern auf Wunsch ein Fahrrad ohne und mit Motorunterstützung bis 25 km/h - sog. Pedelecs - (im Folgenden: „Fahrrad“) zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung.

Die Finanzierung erfolgt durch eine Entgeltumwandlung. Zur Umsetzung des Dienstradleasings schließt die Stadtverwaltung Mayen (*Auftraggeber*) einen Leasing-Rahmenvertrag mit dem Leasinggeber und hieraus verschiedene Einzelverträge.

Dem *Auftraggeber* sollen alle Leistungen wie das Leasinggeschäft, die Versicherung der Fahrräder, Serviceleistungen wie Wartung/Reparatur sowie die Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer koordiniert und managt diese Beziehungen und Leistungen oder nutzt dafür einen Partner und sorgt für die kontinuierliche Leistungserbringung.

Der *Auftraggeber* und der Dienstleister schließen eine Vereinbarung über zu erbringende Dienstleistungen. Diese umfasst die Schaffung und das Management der Leistungsprozesse von Bestellung bis Beendigung wie auch Rückführung und Schadensabwicklung nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung.

Der *Auftraggeber* schließt für jedes von einem Mitarbeiter bestellte Fahrrad einen Einzelleasingvertrag mit dem Leasinggeber.

Korrespondierend schließt der *Auftraggeber* für diese Fahrräder einen Überlassungsvertrag mit dem jeweiligen Mitarbeiter, in welchem dessen Rechte und Pflichten in Bezug auf das Fahrrad und insbesondere die Gehaltsumwandlung geregelt werden.

Alle geleaste Fahrräder sind gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Hierzu wird zu jedem Einzelleasingvertrag eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, die der Dienstleister obligatorisch in seinem Dienstleistungsangebot inkludiert hat.

Weiterhin hat der Dienstleister für die Fahrräder weitere Inspektions- und Instandhaltungsdienstleistungen anzubieten und hierzu entsprechende Vereinbarungen mit geeigneten Partnern abzuschließen.

3. LEISTUNGSGEGENSTAND

3.1. ÜBERBLICK ÜBER DIE ZU ERBRINGENDE LEISTUNG

Der Dienstleister hat sämtliche Leistungen auszuführen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des zu schließenden Rahmenvertrags und die organisatorische Abwicklung notwendig sind. Insbesondere folgende Leistungen sind vom Dienstleister zu erbringen:

- Abwicklung, Kommunikation und Initialisierung aller Prozesse und Anfragen wie Bestellung, Beendigung, Übernahmen des Leasingobjekts, Rückführung, Schadensfallabwicklung, Abschluss von Rücknahmevereinbarungen, Generierung von Leasingantrag und Übernahmebestätigung für den Mitarbeiter des *Auftraggeber* ausschließlich ONLINE via Webseite. (Ausnahmen bei rechtlich bindender Textform zugelassen)
- Der Dienstleister muss ein kreisweites, zur Auftragsdurchführung geeignetes Händlernetz aufweisen und eine Bestellung über den Online-Fahrradfachhandel zulassen.
- Bereitstellung von Finanzierungen/Leasing und die organisatorische und prozessuale Einbeziehung der Leasinggesellschaft in die Leistungsbeziehung.
- Der Dienstleister muss eine Vollkaskoversicherung mit der Möglichkeit vollständiger Inklusion aller Serviceleistungen / Ersatzteile für Inspektion und Verschleiß anbieten.

- Bereitstellung von Lösungen bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags (z. B. bei Krankheit, Todesfall, Kündigung des Mitarbeiters des *Auftraggeber*).
- Kommunikation des Angebots im Unternehmen (Infoveranstaltungen, Zurverfügungstellung von Informationsmaterial).
- Für den *Auftraggeber* steht ein jeweiliger Ansprechpartner (Außendienstmitarbeiter) zur Verfügung.
- Der Dienstleister ist inhaltlicher Ansprechpartner für alle teilnehmenden Mitarbeiter. Hierfür stellt er verschiedenen Kommunikationskanäle wie E-Mail und Telefon zur Verfügung, die werktags mindestens von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr erreichbar sind.
- Der Dienstleister stellt eine internetbasierte Plattform zu Verfügung, auf der die Prozesse digital abgewickelt werden.

3.2. FAHRRADBESTELLUNG

3.2.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich können alle am Markt verfügbaren Fahrradmodelle im Rahmen des Dienstadleasings ausgewählt werden. Dies umfasst auch Pedelecs, ausgeschlossen sind S-Pedelecs. Die Mitarbeiter sollen darüber hinaus die Möglichkeit haben, leasingfähiges Zubehör in das Leasing miteinzubeziehen.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu beachten:

- Der Bruttolistenpreis eines jeden Fahrrads, einschließlich allen fest mit dem Fahrrad verbundenen Zubehörs, darf den Bruttobetrag von 7.000 EUR nicht übersteigen. Eine Preisuntergrenze ist nicht vorgesehen.
- Es sollten auch reduzierte Fahrräder bzw. Fahrräder aus Preisaktionen geleast werden können.
- Es kann pro Mitarbeiter maximal ein Fahrrad zeitgleich zur Nutzung überlassen werden.
- Die Nutzung des Dienstrades ist auch für Ehegatten, Lebensgefährten oder mit dem Nutzer in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige gestattet und versichert.

3.2.2 Bestellprozess

Der Bestellprozess für ein neues Fahrrad soll im Verhältnis zwischen dem *Auftraggeber* und dem Dienstleister komplett papierfrei erfolgen. Der Dienstleister soll den im Folgenden beschriebenen Bestellprozess realisieren können:

Der Mitarbeiter sucht sich beim Fachhändler seiner Wahl ein gewünschtes Fahrrad aus. Er lockt sich dann in das bereitgestellte Portal ein, registriert sich dort und erfasst die Angebotsdaten des Fahrradhändlers. Danach leitet er die Bestellung an den Arbeitgeber über das Portal weiter. Mit Weitergabe der Bestellung erteilt er bereits seine Zustimmung zu den Inhalten des Nutzungsüberlassungsvertrages. Der Arbeitgeber prüft die Bestellung und gibt die Bestellung digital frei. Mit Freigabe der Bestellung erhält der Fachhändler eine Bestätigung und kann das Fahrrad an den Mitarbeiter übergeben bzw. einen Abholtermin vereinbaren. Mit erteilter Freigabe sollen zudem automatisch der Einzel-Leasingvertrag und der Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen werden. Die Bestätigung des Mitarbeiters das Fahrrad in einem mängelfreien Zustand übernommen zu haben (Übernahmeerklärung) soll ebenso digital erfolgen.

3.3. ONLINEPORTAL UND REPORTING

Der Dienstleister stellt dem *Auftraggeber* für die Abwicklung des Dienstradleasings ein Onlineportal zur Verfügung, welches auf den *Auftraggeber* gebrandet ist. Dieses muss einen vollständig digitalen Bestellprozess ermöglichen.

3.3.1 Arbeitgeber-Bereich

Über das Onlineportal muss der für den *Auftraggeber* zuständige Mitarbeiter die Möglichkeit haben, den vollständigen Bestellprozess betreuen und bescheiden zu können und sämtliche Leasingverträge nebst aller zugehörigen Daten und Unterlagen jederzeit einsehen zu können. Das System muss Unterlagen wie den Nutzungsüberlassungsvertrag, den Einzelleasingvertrag sowie die Übernahmebestätigung automatisch generieren. Des Weiteren muss das Portal die Möglichkeit bieten, bestimmte Grundeinstellungen vornehmen zu können (Anzahl Fahrräder pro Mitarbeiter, welche Fahrradtypen erlaubt sind, Preisspanne, Bezuschussung durch AG, etc.). Auf Anforderung des *Auftraggeber* ändert der Dienstleister die Parameter.

Der *Auftraggeber* muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Vorlage für den Nutzungsüberlassungsvertrag durch den Dienstleister abändern zu lassen.

3.3.2 Mitarbeiter-Bereich

Neben der internen Verwaltung der geleasteten Diensträder sollte das Onlineportal auch die Funktion erfüllen, die Mitarbeiter über das Dienstradleasingmodell zu informieren. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter über das Portal den Bestellvorgang selbständig anstoßen können. Der Dienstleister stellt dem *Auftraggeber* hierfür einen Zugang zu einem auf den *Auftraggeber* zugeschnittenen Teil des Onlineportals zur Verfügung. Dies kann über einen Link erfolgen. Über diesen Link soll der Mitarbeiter sich registrieren und einen Antrag auf Nutzung eines Dienstrads stellen können. Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch den Arbeitgeber soll die Bestellung an den Fachhändler erfolgen.

Das Onlineportal muss eine Händlersuche enthalten.

Die Funktionalitäten des Onlineportals sind bis zur Beendigung des letzten Einzelleasingvertrages zur Verfügung zu stellen.

3.4. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

3.4.1 Qualitätssicherung

Der Dienstleister muss den Content, die Funktionalitäten und die Anwendungen einer inhaltlichen und technischen, nachhaltigen Qualitätssicherung (QS) unterziehen.

3.4.2 Onboarding

Der Provider unterstützt den *Auftraggeber* bei der Anlage aller relevanten Systeminformationen, um eine reibungslose Zusammenarbeit über die Plattform zu erzielen. Dabei stellt der *Auftraggeber* die benötigten Informationen gebündelt zur Verfügung, um eine schnelle Einrichtung aller Organisationen erreichen zu können.

3.4.3 Zugriff auf das Onlineportal

Das durch den Dienstleister bereit gestellte Onlineportal wird durch den *Auftraggeber* in deren Intranet verlinkt oder anderweitig an die Mitarbeiter veröffentlicht. Das Onlineportal muss vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Hat ein Benutzer Zugriff auf das Onlineportal des Dienstleisters erhalten, so ist der Benutzer für den Zugriff auf die Internetseiten der Anwendung für die Dauer der Sitzung autorisiert. Der Dienstleister stellt sicher, dass der autorisierte Benutzer für die Dauer der Sitzung auf die Seiten ohne erneute Autorisierung zugreifen kann.

3.4.4 Betrieb

Der Dienstleister stellt die technische Verarbeitung der Anfragen einschließlich der Erstellung und Auslieferung der Antwort sicher.

Die betriebene Plattform ist von der Umgebung des *Auftraggeber* strikt getrennt zu betreiben, eine Verknüpfung der beiden Umgebungen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Der Dienstleister bestätigt gegenüber dem *Auftraggeber*, dass alle Server auf denen die Plattform des Portals betrieben wird, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder aber zumindest innerhalb der Europäischen Union, stehen.

3.4.5 Fehlersituationen

Treten während des Betriebes unvorhersehbare Fehler oder Systemausfälle auf, treffen Dienstleister und der *Auftraggeber* weitere Absprachen über die Behebung von Fehlern und Systemausfällen im Detail.

3.4.6 Allgemeine Anforderungen zur IT-Sicherheit

Der Dienstleister hat alle zumutbaren und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die einen unbefugten und missbräuchlichen Zugriff auf das Onlineportal, zugehörige Komponenten sowie zugehörige Daten unterbinden. Dies gilt insbesondere für die Abwehr von Bedrohungen, die die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit des Portals gefährden oder eine Gefährdung (z.B. durch Exploits, Malicious Software) Dritter (z.B. Besucher) darstellen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen dabei dem jeweils aktuell gültigen Stand der Technik entsprechen. Ferner ist generell bei der Erstellung und Pflege sowie beim Hosting die Verwendung von Techniken zu vermeiden, die bekanntermaßen hohe Sicherheitsrisiken bzw. Sicherheitslücken enthalten, welche nicht durch entsprechende flankierende Maßnahmen geschlossen werden können.

Maßgeblich sind hierbei die Empfehlungen des IT-Grundschutz des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

3.4.7 Anforderungen an Systeme und Prozesse

3.4.7.1 Freiheit von Schadsoftware

Der Dienstleister gewährleistet, dass alle Bestandteile des Onlineportals frei von Computeranomalien (Computerviren, -würmer, Exploits usw.) sind. Der Dienstleister führt diese Überprüfung regelmäßig mit einem marktgängigen, aktuellen Scanner oder anderen gleichwertig oder höher eingestuften Technologien durch.

3.4.7.2 Systemhärtung und aktueller Patchstand

Der Dienstleister muss über einen Patch-Management-Prozess gewährleisten, dass alle von ihm eingesetzten Systeme, Systemkomponenten und Entwicklungswerkzeuge auf dem jeweils aktuellsten Versionsstand sind. Insbesondere stellt der Dienstleister das Einspielen empfohlener Patches - je nach Risiko für die Anwendung (bewertet durch den Dienstleister) - innerhalb von 1-18 Arbeitstagen nach Erscheinen des Patches sicher. Darüber hinaus sorgt der Dienstleister für eine angemessene Härtung der Systeme.

3.4.7.3 Datenübertragung

Nicht-öffentliche Daten müssen verschlüsselt übertragen werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Request oder Response personenbezogene Daten oder Benutzereingaben übermittelt werden. Hierfür ist – soweit möglich – das SSL-Übertragungsprotokoll zu verwenden.

Das Server-Zertifikat muss vom Dienstleister beschafft werden.

3.4.7.4 Datenrückgabe und Datenlöschung

Sofern nicht explizit etwas Anderes in der Leistungsbeschreibung vereinbart wurde, werden alle beim Dienstleister gespeicherten Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bzw. nach Beendigung des Auftrags datenschutzkonform gelöscht oder gem. DIN 66399 vernichtet. Die datenschutzkonforme Entsorgung der Daten und Speichermedien obliegt dem Dienstleister.

3.4.7.5 Eingabe und Speicherung von Zugangsdaten

Werden Zugangsdaten zur Identifizierung verwendet, so sind diese verschlüsselt zu übertragen und vom Dienstleister als gesichert zu speichern. Interne Zugangsdaten des *Auftraggeber* (z. B. die Windows-Anmeldung) dürfen vom Dienstleister nicht verwendet und nicht gespeichert werden.

Sofern Kennworte verwendet werden, muss der Dienstleister technische Verfahren zur Sicherstellung einer minimalen Kennwortgüte einsetzen.

3.4.7.6 Meldung von Sicherheitsvorfällen

Sicherheitsvorfälle, die direkt oder indirekt den vom Dienstleister für den *Auftraggeber* bereitgestellten Dienst betreffen, meldet der Dienstleister dem *Auftraggeber* unverzüglich, Reaktionen auf diese Vorfälle werden dem *Auftraggeber* mitgeteilt und ggfs. abgestimmt.

3.4.8 Anforderungen an die Gestaltung

3.4.8.1 Aktive Inhalte

Der Dienstleister übernimmt die Gewähr, dass aktive Inhalte (Active X, Java Script, ...) keine "böswilligen" Funktionen enthalten, die z. B. dazu dienen, Daten des Anwenders auszuspähen oder Systemeinstellungen zu verändern.

3.4.8.2 Einsatz von Cookies

Informationen, die von der Anwendung in Cookies abgelegt werden, sollen auch nur von dieser Anwendung verarbeitet werden.

3.5. LEASING

Der Dienstleister bindet zur Finanzierung des Dienstradleasings eine Leasinggesellschaft ein, mit welcher der *Auftraggeber* einen Leasingrahmenvertrag abschließt. Auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erfolgt die Generierung eines Einzelleasingvertrages pro bestelltem Fahrrad. Der Leasingrahmenvertrag muss die Anforderungen des *Auftraggeber* erfüllen.

Der Dienstleister stellt sicher, dass der *Auftraggeber* monatlich eine Übersicht über die in diesem Monat geschlossenen Einzelleasingverträge in digitaler Form erhält oder dass der *Auftraggeber* sich eine solche Datei aus dem Onlineportal jederzeit selbst ziehen kann. Aus dieser Übersicht ergeben sich alle die für die Lohnbuchhaltung relevanten Informationen (Mitarbeiter, Leasingrate, Versicherungsrate, etc.).

3.6. FAHRRADVERSICHERUNG

Das Fahrrad ist durch eine obligatorisch abzuschließende Fahrradversicherung zu versichern. Diese Fahrradversicherung wird vom Dienstleister unter Einbeziehung einer Versicherungsgesellschaft gestellt und läuft während der gesamten Leasinglaufzeit.

Es soll nur eine Fahrrad-Vollkaskoversicherung angeboten werden.

Folgende Mindestbedingungen muss in der Fahrrad-Vollkaskoversicherung enthalten sein:

- Diebstahlschaden zum Neuwert
- Vandalismusschaden
- Fall- oder Sturzschäden
- Bedienungsfehler und/oder fahrlässige unsachgemäße Handhabung
- Neuraddeckung bei Diebstahl und wirtschaftlichem Totalschaden. Neues Rad muss 1:1 in den bestehenden Einzelvertrag eingesetzt werden können.
- Verschleißreparaturen (jedoch nicht an Reifen und Bremsen)
- Schäden und Folgeschäden durch defekte Akkus (Folgeschaden bei Akkubrand etc. unbegrenzt)
- Ausschluss von Eigenbeteiligungen im Schaden/Verlustfall
- Weltweiter Versicherungsschutz bis zu 6 Monaten
- Mobilitätsschutz für Ersatzfahrrad, Transport zum nächsten Reparaturbetrieb, Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bei dem Versicherungsangebot obligatorisch:

- Schadenabwicklung nur über den Fachhändler (keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung des Arbeitgebers)
- Versicherungsverhältnis endet nach Rückgabe des Fahrrads an Leasinggeber/ bei Verlust/ Diebstahl etc.

3.7. INSPEKTION

Da der *Auftraggeber* seinen Mitarbeitern das jeweils geleaste Fahrrad im Rahmen des Arbeitsverhältnisses überlässt und nicht ausschließen kann, dass dieses auch im Arbeitskontext benutzt wird, trifft den *Auftraggeber* als Arbeitgeber die Pflicht, das "Arbeitsmittel Fahrrad" während der Nutzungsdauer durch Instandhaltungsmaßnahmen in einem sicheren Zustand zu halten. Aus diesem Grund hat der Dienstleister ein Inspektionspaket anzubieten, welches folgende Leistungen enthält:

- Mindestens eine dem Schutzniveau der UVV Prüfung entsprechende jährliche Untersuchung für jedes Fahrrad
- Mindestens eine Inspektion pro Jahr und Fahrrad

Die Durchführung der Inspektionsleistungen muss während der Vertragslaufzeit deutschlandweit möglich sein. Die Verkehrssicherheit der Räder ist vom durchführenden Fachhändler zu dokumentieren und dem Mitarbeiter zu übergeben.

3.9. IMPLEMENTIERUNGSPHASE UND KOMMUNIKATION

Der Dienstleister unterstützt den *Auftraggeber* bei der internen Kommunikation des Dienstradleasingangebots an die Mitarbeiter. Dies erfolgt insbesondere durch Bereitstellung von Marketingmaterialien in digitaler und/oder gedruckter Form.

Darüber hinaus veranstaltet der Dienstleister eine Kick-Off- Veranstaltung vor Ort des *Auftraggeber* für interessierte Mitarbeiter.

3.10. RECHNUNGSSTELLUNG

Der Dienstleister unterstützt den *Auftraggeber* bei der Abrechnung gegenüber seinen Mitarbeitern. Dabei stellt er sicher, dass die monatlich anfallenden Abrechnungsdaten nachvollziehbar und ausfallsicher in der Form übermittelt werden, so dass das Lohnabrechnungssystem des *Auftraggeber* mit allen notwendigen Daten zur vollumfänglichen Weiterverarbeitung abrechnungsrelevanter Informationen bedient werden kann. (Der genauere Ablauf wird nach der Zuschlagserteilung abgestimmt.)

3.11. VERSTEUERUNG

Der Dienstleister sorgt dafür, dass das vorliegende Dienstradleasingmodell stets mit den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den steuerrechtlichen Regelungen im Einklang steht und dem Zweck entsprechend durchgeführt werden kann. Sollte dies nicht oder nicht mehr möglich sein, informiert er den *Auftraggeber* unverzüglich und schlägt eine Anpassung des Modells vor, um das Modell gesetzeskonform entsprechend der angestrebten Ziel- und Zweckbestimmung fortzusetzen. Nach Abstimmung und Freigabe durch den *Auftraggeber* passt er das Modell an und wirkt dabei mit den übrigen Vertragspartnern des Dienstradleasingmodells zusammen.

Aufgrund der Privatnutzung des Fahrrades entsteht dem Mitarbeiter ein geldwerter Vorteil. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt durch den *Auftraggeber* entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3.12. LEASINGENDE / RÜCKGABE DES FAHRRADS

3.12.1 Rückgabe vor Ablauf der Leasinglaufzeit

Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung durch den Mitarbeiter und eine Rückgabe des Fahrrads während des vorab definierten Nutzungszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen (sog. Störfälle) ist eine vorzeitige Rückgabe möglich. Diese Störfälle (Beendigung Arbeitsverhältnis, Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, Tod) wird der *Auftraggeber* in Abstimmung mit dem Dienstleister in Form eines Störfallmanagements, welches der Dienstleister selbst anbietet, genauer regeln.

Der Dienstleister muss eine anzahl- bzw. mengenmäßig nicht begrenzte, kostenlose Rückgabemöglichkeit in den sog. Störfällen anbieten. In diesen Fällen ist das Fahrrad vom Dienstleister zurückzunehmen.

3.12.2 Rückgabe nach Ablauf der Leasinglaufzeit

Sollte der Leasinggeber dem Mitarbeiter des *Auftraggeber* nach Ablauf der 36 Monate (Leasingzeit) ein Angebot zur Übernahme des Fahrrads machen, sorgt der Dienstleister für die Übermittlung dieses Angebots an den Mitarbeiter. Der *Auftraggeber* ist in den Prozess zum Laufzeitende nicht involviert.

Der Dienstleister sichert die gesetzeskonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten (Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG). Wird das Leasingobjekt nicht vom Mitarbeiter zum Ende des Leasingvertrages gegen eine Restwertzahlung übernommen, holt der Dienstleister das Rad kostenlos beim Nutzer ab. Die Fahrradrückgabe nach Ende der Leasinglaufzeit muss kreisweit für den jeweiligen Mitarbeiter und den *Auftraggeber* kostenneutral möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Künzer